



REGLEMENT ÜBER DIE VERGABE VON SUBVENTIONSGELDERN FÜR DIE BERUFLICHE WEITERBILDUNG

Gestützt auf Art. 46 ff. des Gesamtarbeitsvertrags für den Garten- und Landschaftsbau der Kantone Freiburg, Neuenburg, Jura und Berner Jura (GAV Galabau FR, BEJUNE);

Gestützt auf Art. 3.3 des Reglements über die Verwendung der paritätischen Berufsbeiträge im Gesamtarbeitsvertrag für den Garten- und Landschaftsbau der Kantone Freiburg, Neuenburg, Jura und Berner Jura (GAV Galabau FR, BEJUNE);

Die Parteien des GAV Galabau FR, BEJUNE erlassen das folgende Reglement:

Art. 1 Zweck

¹ Mit diesem Leistungsreglement anerkennt und unterstreicht die Interkantonale Paritätische Berufskommission (IPBK) die Bedeutung der beruflichen Weiterbildung. Ziel ist es, die dem GAV Galabau FR, BEJUNE unterstellten Arbeitnehmenden zu fördern und zu fordern, um ihre Motivation sowie ihre Arbeitsmarktfähigkeit zu stärken.

Art. 2 Mittel

¹ Die zur Förderung der Weiterbildung erforderlichen finanziellen Mittel werden durch den Weiterbildungsfonds der IPBK bereitgestellt, der gemäss Art. 46.3 des GAV Galabau FR, BEJUNE geäuft wird. Die entsprechenden Mittel sind primär für die berufliche Fort- und Weiterbildung bestimmt (Art. 3 des Reglements über die Verwendung der Beiträge). Bei unzureichenden Mitteln kann der Kursbeitrag aus dem Kontokorrent entnommen werden, bis die entsprechenden GAV-Bestimmungen angepasst sind.

Art. 3 Grundsätze

¹ Die Unterstützung der IPBK zugunsten eines dem GAV Galabau FR, BEJUNE unterstellten Unternehmens erfolgt proportional zu den Berufs- und Vollzugskostenbeiträgen, die dieses Unternehmen an die IPBK entrichtet.

² Die subventionsberechtigten Weiterbildungsangebote sind in einer Liste aufgeführt, die vom Ausschuss der Interkantonalen Paritätischen Berufskommission (AIPBK) erstellt wird. Diese Liste, die als Anhang diesem Reglement beigelegt ist, wird periodisch aktualisiert.



³ Ausbildungskosten im Zusammenhang mit einer Berufslehre werden nicht berücksichtigt.

Art. 4 Jährlicher Betrag

¹ Der für die Unterstützung der Weiterbildung gemäss diesem Reglement vorgesehene jährliche Betrag wird von der IPBK im Rahmen der Genehmigung des Jahresbudgets der IPBK festgelegt.

² Im Rahmen der Budgetgenehmigung legt die IPBK zudem den Höchstbetrag pro Arbeitnehmenden fest, der als Grundlage für die Berechnung des Subventionsanspruchs eines unterstellten Unternehmens dient

³ Ein Unternehmen kann für jeden Weiterbildungskurs, den einer seiner Arbeitnehmenden absolviert, bis zu 90% der tatsächlichen Weiterbildungskosten (Anmeldegebühr) als Subvention erhalten. Kosten für Lehrmaterialien, Reisen, Mahlzeiten und Unterkunft sind von der Subvention ausgeschlossen. Der AIPBK kann je nach Verfügbarkeit finanzieller Mittel von diesem Prozentsatz abweichen.

⁴ Arbeitnehmende, die eine Weiterbildung aus eigenen Mitteln finanziert haben, können bei der IPBK einen separaten Antrag auf Gewährung eines Zuschusses stellen. Solche Anträge werden vom AIPBK im Einzelfall geprüft.

⁵ Für bestimmte spezifische Ausbildungen, deren Gesamtkosten nicht im Voraus beziffert werden können, wie beispielsweise der Anhängerführerschein, kann die IPBK feste Pauschalbeträge als Subventionen festlegen, welche die Einschreibe-, Kurs- und Prüfungsgebühren sowie die EO-Entschädigungen abdecken.

Art. 5 Verfahren

¹ Nach Genehmigung des Budgets berechnet die IPBK den Subventionsanspruch jedes dem GAV Galabau FR, BEJUNE unterstellten Unternehmens anhand folgender Formel:

*Subventionsanspruch = Anzahl der Arbeitnehmenden * Höchstbetrag des Anspruchs pro Arbeitnehmenden.*

² Die zur Berechnung des Subventionsanspruchs herangezogene Anzahl der Arbeitnehmenden entspricht derjenigen des Vorjahres.

³ Die IPBK teilt den unterstellten Unternehmen ihren ungefähren Subventionsanspruch mit, d. h. die maximale Summe, die ihnen gewährt werden könnte. Gleichzeitig stellt die IPBK die entsprechenden Formulare für die Beantragung von Fördermitteln zur Verfügung.



⁴ Die Unternehmen stellen für jeden Weiterbildungskurs, der von einem ihrer Arbeitnehmenden absolviert wird und für den sie eine Subvention beantragen, einen separaten Antrag.

⁵ Subventionsanträge für ein bestimmtes Jahr werden jeweils bis zum 31. Januar des Folgejahres berücksichtigt.

Art. 6 Erwerbsausfallentschädigungen (EO)

¹ Ein Arbeitgebender, der einen Arbeitnehmenden für eine berufliche Weiterbildung gemäss Artikel 35 ff. des GAV Galabau FR, BEJUNE von der Arbeit freigestellt hat, kann einen Antrag auf Erwerbsausfallentschädigung (EO) stellen.

² Die Höhe der EO pro Tag wird jährlich von der IPBK im Rahmen der Genehmigung des Jahresbudgets festgelegt.

³ Ein Gesuch darf höchstens für die Dauer von 5 Ausbildungstagen eingereicht werden, entsprechend Art. 35.1 des GAV Galabau FR, BEJUNE.

⁴ Ein Unternehmen kann keinen Antrag auf Erwerbsausfallentschädigung stellen, wenn der Arbeitnehmende die Ausbildung aus eigenen Mitteln finanziert hat.

⁵ Der Arbeitgebende hat den Antrag auf Erwerbsausfallentschädigung mittels des von der IPBK bereitgestellten Antragsformulars einzureichen.

Art. 7 Höhere Berufsbildung / Weiterbildung

¹ Jede höhere Weiterbildung wird in Höhe von 20 % der gesamten Modulgebühren subventioniert, sofern die Teilnahme an der Abschlussprüfung nachgewiesen wird, die zu einem eidgenössisch anerkannten Abschluss (eidgenössischer Fachausweis, eidgenössisches Diplom, Diplom einer höheren Fachschule) führt. Die Weiterbildung zur Fachperson Biodiversität wird in dieser Kategorie ebenfalls anerkannt.

Ein/e Mitarbeiter/in kann ein Modul der höheren Weiterbildung absolvieren, ohne die Prüfungen abzulegen. In diesem Fall gilt das Modul als Weiterbildung und wird gemäss den Artikeln 5 und 6 dieses Reglements behandelt. Es kann anschliessend nicht als Antrag auf einen Zuschuss für die vollständige höhere Ausbildung herangezogen werden.

² Die Auszahlung der Subvention erfolgt an den Arbeitnehmenden, es sei denn, das Unternehmen kann nachweisen, dass es die Ausbildungskosten ganz oder teilweise übernommen hat. In diesem Fall wird die Subvention anteilig an die jeweilige Partei (Arbeitnehmender/Arbeitgebender) ausbezahlt.



³ Wenn das Unternehmen nachweisen kann, dass der Arbeitnehmende Weiterbildungskurse während seiner Arbeitszeit absolviert, kann es eine Entschädigung nach dem Erwerbsersatzgesetz (EO) gemäss Artikel 7 dieses Reglements beantragen. Der Antrag kann am Ende eines jeden Jahres, bis spätestens zum 31. Januar des Folgejahres, oder als Gesamtbetrag bei Abschluss der Ausbildung gestellt werden. Der EO-Betrag wird gemäss dem Betrag festgelegt, der in dem Jahr galt, in dem die Abwesenheit tatsächlich stattgefunden hat.

Art. 8 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am Tag seiner Genehmigung durch die Interkantonale Paritätische Berufskommission (IPBK) in Kraft und ersetzt das Reglement vom 14. November 2024

Interkantonale Paritätische Berufskommission

Der Präsident

Ernesto Suárez

Die Kassiererin

Laura Jan du Chêne

Genehmigt anlässlich der Sitzung vom 27.05.2026

Anhang: Liste der subventionierten Ausbildungen